

III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Lauenburg/Elbe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch LVO vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 278), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20. März 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

(1) Die Zweitwohnungsteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuerpflichtige / der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einer / einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 28.03.2013

(Siegel)

Thiede
Bürgermeister